

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und erziehungsbeauftragte Personen

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund.

Erziehungsbeauftragte

Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Wichtige Informationen für Eltern und erziehungsbeauftragte Personen

1. Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Sie/er muss sich gegenüber anderen ausweisen können.
2. Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können. Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
3. Stellen Sie beim Besuch abendlicher Kino-Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher.
4. Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht.
5. Der Erziehungsauftrag erlangt seine Gültigkeit nur in Verbindung mit einer Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) mindestens eines Personensorgeberechtigten. (Für den zweifelsfreien Vergleich der Daten sind nur Vorname, Name, Geburtsdatum und Unterschrift notwendig. Die restlichen Informationen können einfach mit einem Edding o.ä. geschwärzt werden).
6. Das Formular muss vom Jugendlichen an der Kinokasse bzw. Einlasskontrolle abgegeben werden.
7. Die/der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls in dem Kinosaal aufhalten.
8. Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes informiert ist:
 - Alkoholverbot unter 16 Jahren
 - keine Spirituosen und auch keine branntweinhaltigen Getränke (auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke) unter 18 Jahren
 - Rauchverbot unter 18 Jahren

Es ist zu beachten, dass die Altersfreigaben der Filme auch in Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ausnahmslos gültig bleiben!

Erziehungsbeauftragung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

Dieser Erziehungsauftrag gilt ausschließlich für die unten aufgeführte Kinoveranstaltung und ist nicht auf Dritte übertragbar.

Personensorgeberechtigte/r (in der Regel die Eltern / ein Elternteil)

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer für Rückfragen

Meine Tochter / mein Sohn

Name

Vorname

Geburtstag (Tag, Monat, Jahr)

wird beim Besuch der Veranstaltung

Filmtitel

FSK Freigabe

am (Datum)

um (Uhrzeit)

von der unten genannten erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz begleitet.
Die Erziehungsbeauftragung endet spätestens

Uhrzeit

Die erziehungsbeauftragte Person trägt dafür Sorge, dass bis zum Ablauf dieser Zeit mein Kind wieder zu Hause ist.

Volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte

Name

Vorname

Geburtstag (Tag, Monat, Jahr)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben und haben die Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und erziehungsbeauftragte Personen auf der vorherigen Seite gelesen und verstanden. (Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach §267 StGB dar.)

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r

Unterschrift Kind / Jugendlicher